

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

der landwirtschaftlichen Buchstellen

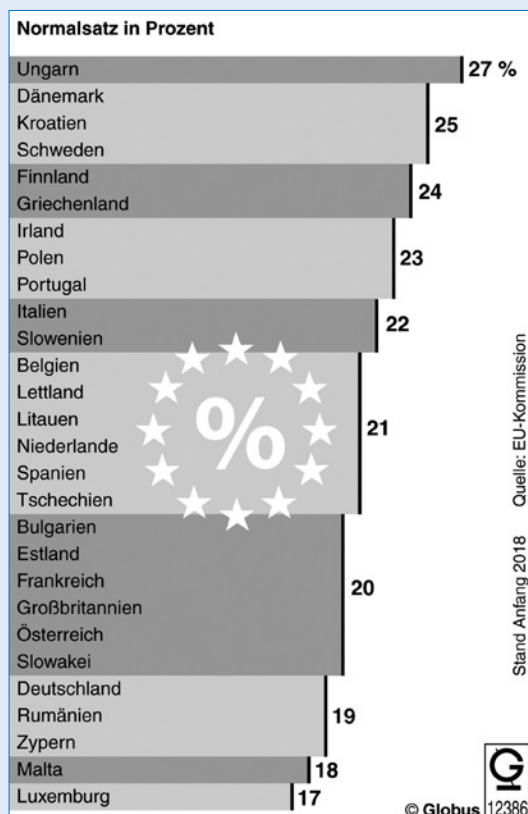
Heft 4/2018

88. Jahrgang
ISSN 0178-9910

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

Inhalt	Seite
Die Mehrwertsteuer in der EU	1
Stromspeicher als Komponente einer Photovoltaikanlage?	2
Sachliche Verflechtung bei Betriebsaufspaltung	2
Besteuerung in der Forstwirtschaft	3
Pferdepension – Art des Verzichts auf die Durchschnittssatzbesteuerung	4
Keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit des Finanzamts bei Liebhaberei	5
Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme	6
Feststellung des Grundstückswertes eines Erbbaugrundstücks	7
Erwerb eigener Anteile der GmbH auf Gesellschafterebene	8
Herleitung von Bodenwerten	9
Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau	9
Rückgängigmachung eines IAB bei Nichtinvestition	10
Zusammenrechnung von Betrieben in § 24 UStG	10
Abzug dauernder Lasten	11

Die Mehrwertsteuer in der EU



Ungarn hat den höchsten Mehrwertsteuersatz in der EU. Dort beträgt die Umsatzsteuer – wie die Mehrwertsteuer auch genannt wird – 27 Prozent. Insgesamt beträgt die Mehrwertsteuer in 23 der 28 EU-Staaten 20 Prozent oder mehr. Deutschland liegt mit einem Steuersatz von 19 Prozent also im unteren Bereich. Neben dem Normalsatz gibt es in fast allen Ländern auch ermäßigte Mehrwertsteuersätze: So müssen die Verbraucher in Deutschland beispielsweise für Lebensmittel, für Waren und Dienstleistungen aus dem Kulturbereich sowie für Hotelübernachtungen nur sieben Prozent Steuern zahlen. In Deutschland brachte die Mehrwertsteuer im Jahr 2017 rund 226 Milliarden Euro ein und war damit die mit Abstand ergiebigste Steuer. Sie trug knapp ein Drittel zum gesamten Steueraufkommen bei.

Europäische Kommission



Vorsteuerabzug?

*Fall der
Nachrüstung*

*Kein einheitliches
Wirtschaftsgut*

*Büroräume:
Mittelpunkt der
Geschäftsleitung?*

*Wesentliche Betriebs-
grundlage*

Stromspeicher als Komponente einer Photovoltaikanlage?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem Beschluss vom 7.2.2018 – V B 105/17 zu den Komponenten einer Photovoltaikanlage geäußert. Dabei hat er ausgeführt, dass eine Photovoltaikanlage im Wesentlichen aus Solarzellen, die in sog. Solarmodulen zusammengefasst werden, einem Wechselrichter, der den Gleichstrom umwandelt, und einem Einspeisezähler besteht. Weiter führt der BFH aus, dass ein Stromspeicher nicht der Produktion von Solarstrom dient und somit nicht zu den (wesentlichen) Komponenten einer Photovoltaikanlage gehört. Die Rechtsfrage, ob die zeitversetzte Anschaffung von Komponenten einer Photovoltaikanlage zu einer umsatzsteuerrechtlich getrennten Bewertung führen kann, hat daher für die (nachträgliche) Anschaffung eines Stromspeichers keine grundsätzliche Bedeutung.

Im zugrunde liegenden Streitfall begehrte

der Kläger den Vorsteuerabzug für den nachträglichen Erwerb eines Stromspeichers nebst Zubehör zu seiner Photovoltaikanlage. Anders als bei der Anschaffung einer Photovoltaikanlage mit integriertem Speicher handelte es sich im Falle der Nachrüstung einer bereits in Betrieb genommenen Anlage mit einem Speicher, unabhängig davon, ob bereits bei Anschaffung der Photovoltaikanlage – wie im Streitfall – eine Speicherlösung geplant war und ob der Steuerpflichtige die Gründe für die nicht zeitgleiche Anschaffung und Lieferung von Anlage und Speicher zu vertreten hat oder nicht, nicht um ein einheitliches Wirtschaftsgut. Nach dem Vorbringen des Klägers war es zum Zeitpunkt der Anschaffung der Photovoltaikanlage, da die Speichertechnologie für die Industrie Neuland war, gar nicht möglich, eine Photovoltaikanlage inklusive eines Speichers mit dem gewünschten technischen Standard zu erwerben. ■■

Sachliche Verflechtung bei Betriebsaufspaltung

In der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 29.11.2017 – X R 34/15 ging es u. a. um die Frage, ob die vom Kläger an eine GmbH verpachteten Büroräume für diese eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellten (was auch steuerliche Konsequenzen hinsichtlich der Einstufung als Privatvermögen oder als Betriebsvermögen hat). Der BFH legt diesen gesetzlich nicht definierten Begriff der „wesentlichen Betriebsgrundlage“ weit aus.

Der BFH hat entschieden, dass auch Büroräume im Regelfall als wesentliche Betriebsgrundlage anzusehen sind. Dies gilt nicht nur für ganze Bürogebäude (dazu u. a. BFH, Urteil vom 23.5.2000 – VIII R 11/99) oder Miteigentumsanteile an Bürogebäuden (dazu BFH, Urteil vom 10.11.2005 – IV R 7/05), sondern auch für eine Büroetage (dazu BFH, Urteil vom 14.2.2007 – XI R 30/05) und selbst für einen Büroraum in

einem ansonsten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus („häusliches Arbeitszimmer“), wenn sich dort der Mittelpunkt der Geschäftsleitung der Betriebskapitalgesellschaft befindet (dazu u. a. BFH, Urteil vom 13.7.2006 – IV R 25/05).

Weiter hat der BFH in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass eine zu einer Betriebsaufspaltung führende sachliche Verflechtung auch dann anzunehmen ist, wenn die wesentliche Betriebsgrundlage, die ein Gesellschafter einer Betriebskapitalgesellschaft überlässt, zwar nicht im Eigentum des Gesellschafters steht, er sie aber aus eigenem Recht nutzen kann und zur Nutzungsüberlassung berechtigt ist.

Eine weitere Entscheidung in diesem Urteil betrifft eine durch das Finanzgericht ausgesprochene Revisionszulassung, die nach den Ausführungen des BFH den BFH bindet. ■■



Besteuerung in der Forstwirtschaft

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 18.5.2018 – IV C 7 – S 2232/0-02 zur ertragsteuerlichen Behandlung von forstwirtschaftlichen Flächen als Betriebsvermögen eines Erwerbsbetriebs Stellung genommen, das in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Die wichtigsten Punkte:

Eine forstwirtschaftliche Tätigkeit erfordert grundsätzlich eine geschlossene mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche, auf der nahezu ausschließlich Baumarten mit dem Ziel einer langfristigen Holzentnahme erzeugt werden (forstwirtschaftliche Fläche). Ertragsteuerrechtlich reicht das Eigentum an einer forstwirtschaftlichen Fläche grundsätzlich unabhängig von der Flächengröße für die Annahme einer betrieblichen Tätigkeit aus, wenn Gewinnerzielungsabsicht besteht. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige ohne eigene Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Anpflanzung oder Durchforstung) durch den natürlichen Baumwuchs an der Fruchtziehung beteiligt ist und dadurch einen Gewinn erzielen kann. Grundsätzlich bilden mehrere räumlich voneinander getrennte forstwirtschaftliche Flächen einen einheitlichen Betrieb. Dabei ist auch die Entfernung zu und zwischen den Grundstücken zu berücksichtigen. Eine feste Grenze für die höchstzulässige Entfernung gibt es jedoch nicht.

Im Eigentum des Steuerpflichtigen stehende forstwirtschaftliche Flächen, die sich in nicht zu großer räumlicher Entfernung von einem landwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen befinden, gehören unabhängig von deren Flächengröße zum notwendigen Betriebsvermögen. Sie verlieren diese Eigenschaft weder durch Nutzungsüberlassung an einen Dritten noch durch Flächenverringerung. Die Betriebsvermögenseigenschaft bleibt grundsätzlich auch dann bestehen, wenn das übrige Betriebsvermögen verpachtet, in das Privatvermögen überführt oder veräußert wird. Eine Überführung der Flächen in das Privatver-

mögen setzt eine entsprechende eindeutige und unmissverständliche Erklärung des Steuerpflichtigen und eine Versteuerung der stillen Reserven voraus.

Bei Flächen, die keinem bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsvermögen zuzuordnen sind, ist zu prüfen, ob ein (Erwerbs-)Betrieb der Forstwirtschaft besteht. Die bewertungsrechtliche Zuordnung ist insbesondere dann zu prüfen, wenn der Steuerpflichtige keine eigenen Bewirtschaftungsmaßnahmen ergreift.

Forstwirtschaftliche Flächen, die zum notwendigen Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehören, sind insgesamt ohne weitere sachliche Voraussetzungen als selbstständiger Teilbetrieb (§ 14 Einkommensteuergesetz) zu beurteilen, wenn mindestens eine dieser Flächen als selbstständiger Betrieb der Forstwirtschaft anzusehen ist.

Eine forstwirtschaftliche Tätigkeit kann auch ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen (Liebhaberei). Bei der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht gibt es folgende Besonderheiten: Die erforderliche Totalgewinnprognose ist grundsätzlich generationenübergreifend über den Zeitraum der durchschnittlichen Umtriebszeit des im Forstbetrieb vorherrschenden Baumbestands zu erstrecken. Die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht erfolgt auch bei räumlich getrennt liegenden Flächen.

Verbleiben nach einer Verkleinerung eines Teilbetriebs nur forstwirtschaftliche Flächen geringer Größe, die nicht die Voraussetzungen für die Annahme eines selbstständigen Forstbetriebs erfüllen, so bleiben sie grundsätzlich Betriebsvermögen. Sie können nur durch ausdrückliche und unmissverständliche Entnahmehandlung unter Aufdeckung der stillen Reserven in das Privatvermögen überführt werden. ■■

*Privatvermögen:
eindeutige Erklärung*

*Geschlossene
Grundfläche*

*Teilbetriebs-
eigenschaft
forstwirtschaftlicher
Flächen*

*Totalgewinn-
prognose
generationen-
übergreifend*

*Betriebsvermögens-
eigenschaft*



Pferdepension – Art des Verzichts auf die Durchschnittssatzbesteuerung

In einem dem Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) vom 20.2.2018 – 15 K 3117/17 U zugrunde liegenden Sachverhalt ist es streitig, ob bei einem unterbliebenen (fristgerechten) Verzicht auf die Anwendung der Vorschriften über die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) in den Streitjahren 2003 und 2004 der Pferdepensionsbetrieb des Klägers der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG oder nach den Vorschriften über die Durchschnittssatzbesteuerung unterliegt bzw. ob eine verspätete Zuordnung der Vorbezüge zum Unternehmen des Klägers vorliegt.

In den Streitjahren erzielte der Kläger Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Er erwarb eine im Außenbereich liegende etwa 10,5 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich der darauf befindlichen Wirtschafts- und Wohngebäude. Nach den ab August 2003 erfolgten Umbauarbeiten betrieb der Kläger ab Januar 2004 in den Wirtschaftsgebäuden eine Pferdepension mit Boxenvermietung an den Betrieb seiner Ehefrau und an andere Einsteller. Das beklagte Finanzamt enthielt im August 2003 ein Schreiben des Klägers, in dem er dem Beklagten mitteilte, dass er auf dem Hof eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen werde. In der Erklärung für die Einheitsbewertung des landwirtschaftlichen Betriebs – Erklärung über Pferdehaltung – für die Wirtschaftsjahre 2003/2004 und 2004/2005 vom November 2006 bejahte der Kläger eine Pensionspferdehaltung.

Der Kläger reichte beim Finanzamt für den Pferdepensionsbetrieb Umsatzsteuer-Erklärungen für die Jahre 2003 und 2004 ein, in denen er für 2003 nur Vorsteuerbeträge und für 2004 Umsätze und Vorsteuerbeträge und für beide Jahre Steuerüberschüsse erklärte.

Der Kläger trug zu der für 2003 erklärten Vorsteuer vor, die in 2003 erworbenen Gebäude in einen Pensionspferdebetrieb umgebaut

und ab Januar 2004 Pensionspferde eingestellt zu haben, worauf der Beklagte – das Finanzamt – der Umsatzsteuer-Erklärung für 2003 und der Umsatzsteuer-Erklärung für 2004 nach § 168 der Abgabenordnung (AO) zustimmte.

Nach einer Außenprüfung beim Kläger nahm das Finanzamt an, dass Umsätze mit einer Pferdepension ab dem 1.1.2005 nicht der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterlagen. Der Kläger hätte für die Umsätze der vorhergehenden Jahre 2003 und 2004 mit der Pferdepension zur Besteuerung nach den allgemeinen Regeln optieren können (§ 24 Abs. 4 UStG). Die in den Umsatzsteuer-Erklärungen liegende Optionserklärung sei verspätet abgegeben worden und daher unwirksam.

Die Finanzrichter in Münster haben jedoch entschieden, dass die Besteuerung des Pferdepensionsbetriebs des Klägers entgegen der Annahme des Finanzamtes in den Streitjahren 2003 und 2004 nicht den Durchschnittssätzen nach § 24 UStG, sondern den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes unterliege, weil der Kläger mit der Pensionspferdehaltung keine landwirtschaftliche Leistung im Sinne des § 24 UStG erbracht habe.

Bei der vom Kläger betriebenen Pensionspferdehaltung stellten die von ihm gegenüber den Einstellern erbrachten Leistungen (Unterbringung der Pferde, Versorgung der Tiere wie Fütterung und Tränken, sonstige Betreuung der Pferde, Gewährleistung der Möglichkeit der Nutzung der Anlagen durch die Einsteller) ein Leistungsbündel dar und waren als einheitliche sonstige Leistung zu beurteilen. Der Kläger erbrachte keine landwirtschaftliche Leistung gemäß § 24 UStG. Die Umsätze unterlagen weder der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG noch dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG. Auch stand dem Kläger für die erzielten Umsätze kein Wahlrecht nach § 24 Abs. 4 UStG zu. ■■

Kein fristgerechter Verzicht

Optionserklärung

Pensionspferdehaltung keine landwirtschaftliche Leistung

Einheitliche sonstige Leistung

Kein Wahlrecht



Keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit des Finanzamts bei Liebhaberei

Mit Urteil vom 21.2.2018 – 7 K 288/16 E hat das Finanzgericht Münster (FG) entschieden, dass eine Änderung von Steuerbescheiden, die wegen Liebhaberei (im steuerlichen Sinne) bei einer Ferienwohnung vorläufig ergangen waren, zulasten des Steuerpflichtigen dann nicht mehr möglich ist, wenn alle für die Beurteilung notwendigen Tatsachen schon seit mehreren Jahren festgestanden haben.

Seit dem Jahr 1998 machten die Kläger – ein Ehepaar – Werbungskostenüberschüsse für eine Ferienwohnung geltend. Die Ferienwohnung wurde zeitweise vermietet, zeitweise nutzten sie die Kläger selbst. Zunächst erkannte das Finanzamt diese negativen Einkünfte vorläufig nach § 165 Abgabenordnung (AO) an. Das Finanzamt führte aus, dass die Frage der Liebhaberei nicht abschließend beurteilt werden könne. Im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2000 hatten die Kläger bereits eine Prognose für den Zeitraum bis 2029 eingereicht, die zu einem Totalüberschuss führte.

Die Kläger gingen davon aus, dass die Schuldzinsen ab dem Jahr 2006 wegen geplanter Tilgungen des Darlehens erheblich sinken würden. Nachdem sich die Schuldzinsen erheblich reduziert hatten, erklärten die Kläger für die Jahre 2010 bis 2012 positive Einkünfte aus der Vermietung der Ferienwohnung. Im Rahmen der Veranlagungen für die Jahre 2010 und 2011 wurde in den Unterlagen des Finanzamts vermerkt, dass im Folgejahr erneut eine Überprüfung der Liebhaberei erfolgen solle.

Im Jahr 2012 erstellte das Finanzamt bei der Überprüfung eine Prognoseberechnung, die trotz der geminderten Schuldzinsen nicht zu einem Totalüberschuss führte. Das Finanzamt änderte daraufhin die Steuerfestsetzungen für die Jahre 1998 bis 2004. Die Kläger wehrten sich dagegen. Mit ihrer Klage beriefen sie sich auf die Festsetzungsverjährung. Das Finanzamt war der Meinung, dass die Ungewissheit nicht allein wegen

der Minderung der Schuldzinsen entfallen sei, sondern von weiteren Faktoren, wie z. B. dem Umfang der Selbstnutzung oder auch einer Veräußerung der Wohnung abhinge.

Das FG gab den Klägern Recht. Es begründete dies damit, dass eine Änderung der Einkommensteuerbescheide wegen des Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mehr möglich gewesen sei, da zum Zeitpunkt der Änderung mehr als ein Jahr seit Beseitigung der Ungewissheit im Sinne von § 165 AO verstrichen sei.

Das FG führt in seiner Begründung aus, dass bei Bescheiden, die wegen der Frage der Liebhaberei vorläufig ergangen sind, die Ungewissheit dann beseitigt sei, wenn das Finanzamt die für die Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht maßgeblichen Hilfstatsachen kenne. Deren Würdigung sei Teil der rechtlichen Beurteilung. Im vorliegenden Fall sei die Ungewissheit spätestens im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2010 entfallen. Zu diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass die von den Klägern vorzunehmende Darlehenstilgung abgeschlossen gewesen sei. Auch der Umfang der Selbstnutzung einer Ferienwohnung führe nicht dazu, dass eine endgültige Veranlagung auf Dauer ausgeschlossen sei. Die erst bei der Veranlagung für das Jahr 2012 vom Finanzamt erstellte Überschussprognose enthalte keine Berechnungsgrundlage, bei der im Rahmen der Veranlagung für 2010 noch eine Ungewissheit bestanden habe. Es sei nicht davon auszugehen, dass die zeitweise Vermietung und zeitweise Selbstnutzung einer Ferienwohnung dazu führe, dass eine endgültige Veranlagung der erzielten Vermietungseinkünfte bereits aufgrund der Nutzungsart auf Dauer ausgeschlossen sei.

Eine Prognose hätte zwei Jahre früher erstellt werden können. Daraus folgt, dass der Ablauf der Festsetzungsfrist nicht von der steuerlichen Beurteilung des Sachverhalts durch das Finanzamt abhängig gemacht werden konnte. ■■

Änderung von vorläufigen Bescheiden

Negative Einkünfte

Ungewissheit entfallen

Überprüfung und Prognoseberechnung

*Der gemeine Wert
der hingegebenen
Wirtschaftsgüter*

Entnahmegewinn

*Den Gewinn
mindernde
Rücklage*

*Tatsächliche
Anschaffungskosten*

Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme

Mit der Ermittlung des Anschaffungswertes bei Grundstücksentnahme hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 6.12.2017 – VI R 68/15 befasst.

Der BFH hat entschieden, dass, wenn ein Grundstück aus dem Betriebsvermögen entnommen wird, bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) der Entnahmegewinn durch Abzug der Anschaffungskosten vom Entnahmewert (Teilwert) des Grundstücks zu ermitteln ist. Dies gilt auch dann, wenn es vor Jahren im Wege des Tauschs gegen ein anderes betriebliches Grundstück erworben, der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn seinerzeit aber nicht erklärt wurde.

Vorliegend war die Besteuerung der Entnahme eines zum Betriebsvermögen eines landwirtschaftlichen Betriebs gehörenden Grundstücks streitig, das 1984 im Wege des Tauschs gegen ein anderes betriebliches Grundstück erworben worden war. Der sich daraus ergebende Veräußerungsgewinn wurde nicht versteuert. Die Beteiligten des Grundstückstauschs gingen von einem Wert der Tauschobjekte in Höhe von 50.000 DM aus.

Das Finanzamt ermittelte den Entnahmewert mit 108.225 € (555 m² x 195 €), wovon es einen nach § 55 EStG ermittelten Buchwert zum 1.1.1970 in Höhe von 963 € abzog. Den sich hieraus ergebenden Entnahmegewinn in Höhe von 107.262 € berücksichtigte das Finanzamt gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG je zur Hälfte in den Einkommensteuerbescheiden der Streitjahre 2008 und 2009.

Die Vorinstanz wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Der BFH entschied, dass die Klage begründet ist und die Vorinstanz den Entnahmegewinn unzutreffend ermittelt hat, da sie statt der tatsächlichen Anschaffungskosten des besagten Flurstücks nur den Wert nach § 55 EStG von dem Entnahmewert abgezogen hat.

Von dem Teilwert des entnommenen Wirtschaftsguts sind bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die Anschaffungskosten für den Grund und Boden im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben abzuziehen (§ 4 Abs. 3 Satz 4 EStG). Da das übertragene Grundstück im Wege des Tauschs erworben wurde, bemessen sich die Anschaffungskosten nach dem gemeinen Wert der hingegebenen Wirtschaftsgüter.

Steuerpflichtige, die Grund und Boden veräußern, können nach § 6b EStG über die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter und bei Vorliegen der in § 6b Abs. 4 EStG genannten Voraussetzungen im Wirtschaftsjahr der Veräußerung einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns von Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmter anderer Wirtschaftsgüter abziehen. Soweit dieser Abzug nicht vorgenommen wird, kann im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Ermittelt der Steuerpflichtige seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG, ist § 6b EStG mit Ausnahme des § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG entsprechend anzuwenden.

§ 6b EStG räumt Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG oder § 5 EStG ermitteln, hinsichtlich der Übertragung stiller Reserven Wahlrechte ein. Die Ausübung des Wahlrechts nach § 6b EStG setzt jedoch voraus, dass zunächst ein Gewinn nach § 6c i.V.m. § 6b Abs. 2 EStG erklärt wird, der sodann durch Abzug einer Betriebsausgabe wieder neutralisiert wird. Im maßgeblichen Wirtschaftsjahr 1983/1984 war jedoch weder ein Gewinn aus dem Grundstückstausch ausgewiesen noch wurden die Anschaffungskosten der erworbenen Flurstücke durch Ansatz einer Betriebsausgabe in nämlicher Höhe gemindert. Damit wurde das Wahlrecht nach § 6c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6b Abs. 1 EStG nicht ausgeübt. ■■



Feststellung des Grundstückswertes eines Erbbaugrundstücks

Der Wert eines Erbbaugrundstücks ist im Vergleichsverfahren (§§ 192 ff. Bewertungsgesetz – BewG) zu ermitteln, wenn für das zu bewertende Grundstück Vergleichskaufpreise oder aus Kaufpreisen abgeleitete Vergleichsfaktoren vorliegen. Die von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte sind für die Beteiligten im Steuerrechtsverhältnis verbindlich und einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig nicht zugänglich. Dies entschied das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 14.12.2017 – 1 K 210/14. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt – Az. II R 7/18.

Streitig ist der Wert von mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücken (Erbbaugrundstücken). Die Klägerin erbt 2010 in X belegte Erbbaugrundstücke, die mit Reihenhäusern bebaut sind. Das Finanzamt ermittelte die Bodenwertanteile unter Ansatz geschätzter Erbbauzinsen von 2,20 €/qm angelehnt an § 194 Abs. 3 BewG, und stellte sie als Grundstückswerte fest (Grundstückswerte insgesamt 300.000 €).

Im Einspruchsverfahren legte die Klägerin ein Sachverständigen-Gutachten vor. Der Experte kam zu dem Ergebnis, eine Bewertung der Erbbaugrundstücke im Vergleichsverfahren sei nicht möglich, weil für den maßgeblichen Grundstücksteilmarkt keine Kauffälle vorlägen. Auch auf die im Grundstücksmarktbericht veröffentlichten Vergleichsfaktoren könne nicht zurückgegriffen werden. Sie seien aus Verkäufen von Erbbaugrundstücken an die Erbbauberechtigten abgeleitet. Unter Anwendung der finanzmathematischen Methode kam der Sachverständige auf um ca. 30 v.H. niedrigere Werte als die vom Finanzamt feststellten.

Das Finanzamt war der Auffassung, es sei nicht sachgerecht, die finanzmathematische Methode anzuwenden. Sie komme nach Ziffer 4.3.2.2 Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR) zum Zuge, wenn direkte

oder indirekte Vergleichswerte nicht vorlägen. Für den besagten Bereich seien aber solche indirekten Vergleichswerte in Form von Vergleichsfaktoren im Grundstücksmarktbericht veröffentlicht. Hiergegen richtete sich die Klage.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte (GAG) bestätigte, dass keine geeigneten Vergleichspreise, jedoch Vergleichsfaktoren für Erbbaugrundstücke im Grundstücksmarktbericht 2010 veröffentlicht seien, die für X anwendbar seien. Das Finanzamt errechnete anhand der mitgeteilten Vergleichsfaktoren die Grundstückswerte. Der Kläger hielt die Bewertung für rechtswidrig, weil die vom GAG mitgeteilten Vergleichsfaktoren unverändert nicht alle wesentlichen Einflussgrößen berücksichtigten. Die Tauglichkeit der vom GAG mitgeteilten Vergleichsfaktoren sei ferner deshalb mehr als fraglich, weil der GAG keine Flächenrechnungen vorgenommen habe.

Das Finanzgericht hielt die Klage für unbegründet. Eine Herabsetzung der festgestellten Grundstückswerte auf die vom Sachverständigen A ermittelten Werte komme nicht in Betracht. Die gesetzlichen Vorgaben für die Bewertung von Erbbaugrundstücken seien nach seinen Feststellungen bei Erlass der Feststellungsbescheide zwar nicht beachtet worden, dennoch würden die Bescheide die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzen. Die verfahrensfehlerfreie Bewertung der Erbbaugrundstücke anhand der vom GAG mitgeteilten Vergleichsfaktoren nach § 194 Abs. 1 BewG führe in jedem Einzelfall zu höheren Grundstückswerten als in den angefochtenen Bescheiden festgestellt.

Die vom GAG mitgeteilten Vergleichsfaktoren sind im Streitfall maßgeblich. Die Ermittlung der Vergleichsfaktoren aus Verkäufen des Erbbaugrundstücks an den Erbbauberechtigten begegnet keinen Bedenken. Offensichtliche Fehler des GAG wurden nicht festgestellt. ■■

Das Vergleichsverfahren

Vergleichsfaktoren für Erbbaugrundstücke

Streitig: Wert der Erbbaugrundstücke

Verfahrensfehlerfreie Bewertung

Mathematisches Gutachten nicht verwertbar



Erwerb eigener Anteile der GmbH auf Gesellschafterebene

Maßgeblichkeitsprinzip

Veräußerungsgeschäft i.S. des EStG

Zweckgebundene Rücklage der GmbH

Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG

Keine nachträglichen Anschaffungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 6.12.2017 – IX R 7/17 die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG) vom 7.9.2016 – 1 K 1725/14 zurückgewiesen und entschieden: Auf der Ebene des veräußernden Gesellschafters stellt der entgeltliche Erwerb eigener Anteile durch die GmbH ein Veräußerungsgeschäft i.S. des § 17 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Die rein gesellschaftsintern wirkende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters.

Die Klägerin veräußerte in 2011 die in ihrem Privatvermögen befindlichen Anteile an der Z-GmbH. An der GmbH (Stammkapital 50.000 DM) waren die Klägerin und M zu je 50 % beteiligt. Im März 1999 trat M ihren Geschäftsanteil gegen Zahlung der eingezahlten Stammeinlage (12.500 DM) an die Klägerin ab. Nach der Euroumstellung betrug das Stammkapital 25.000 €; daraus resultierte eine Kapitalrücklage von 564,59 €.

Im Juni 2010 gliederte die GmbH den Betrag in Höhe von 101.589,40 € aus der freien (Gewinn-)Rücklage in eine zweckgebundene Rücklage zum Erwerb eigener Anteile durch die GmbH um. Im Februar 2011 veräußerte die Klägerin ihre beiden Geschäftsanteile zum einen an D und zum anderen an die GmbH zum Kaufpreis von jeweils 96.000 €. Die Klägerin erklärte einen Veräußerungsgewinn von 99.861 € nach Abzug von Anschaffungskosten (Stammkapital, Kapitalrücklage).

Nachdem das Finanzamt erklärungsgemäß veranlagt hatte, legte die Klägerin Einspruch ein mit der Begründung, der Gewinn aus dem Erwerb eigener Anteile unterliege nicht der Besteuerung, da dies kein Anschaffungsvorgang, sondern eine Kapitalherabsetzung sei. Die veränderte Behandlung eigener Anteile (§ 272 Abs. 1a Handelsgesetzbuch – HGB) durch das Bi-

lanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wirke aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips auf die steuerliche Gewinnermittlung ein. Die Rücklage zur Finanzierung des Erwerbs eigener Anteile sei daher wie Eigenkapital zu behandeln. Sie sei in Höhe von 96.000 € als Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen (= Veräußerungsgewinn in Höhe von 42.261 €).

Einspruch und Klage blieben erfolglos. Das FG führte aus, die Veräußerung des Geschäftsanteils an die GmbH (Erwerb eigener Anteile) sei unbeschadet der Einfügung des § 272 Abs. 1a und 1b HGB durch das BilMoG eine Veräußerung i.S. des § 17 Abs. 1 EStG. Der BFH wies die Revision der Klägerin als unbegründet zurück und bestätigte die Entscheidung des FG in allen Punkten.

Die auf der Ebene der Gesellschaft anknüpfenden handelsrechtlichen Änderungen durch das BilMoG beinhalten keine Neuregelung hinsichtlich der hier allein in Rede stehenden Gesellschafterebene. Ob der Erwerb eigener Anteile auf der Gesellschaftsebene dadurch steuerrechtlich nicht mehr als Erwerbsvorgang anzusehen, sondern „wie“ eine Kapitalherabsetzung zu behandeln ist, blieb im Streitfall offen.

Der anteilige Gewinnvortrag, der Jahresüberschuss oder der thesaurierte Gewinn gehören nicht zu den nachträglichen Anschaffungskosten und mindern daher den Veräußerungsgewinn nicht. Vielmehr decken die ursprünglichen Anschaffungskosten des Gesellschafters sein Mitgliedschaftsrecht ab. Ebenso wenig mindert die zum Erwerb eigener Anteile gebildete zweckgebundene Rücklage den Veräußerungsgewinn. Die gesellschaftsinterne Umgliederung einer Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters, da die Stellung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft dadurch nicht berührt wird. ■■



Herleitung von Bodenwerten

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat mit Urteil vom 22.11.2017 – 3 K 3208/14 eine Entscheidung zur Plausibilität von Methoden zur Herleitung von Bodenwerten getroffen.

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Plausibilität eines Gutachtens insbesondere bei der Ableitung des Bodenwerts aus dem Bodenrichtwert, ferner im Rahmen der Ertragswertermittlung des Gebäudes vor allem bei der Herleitung des Liegenschaftszinssatzes.

Vererbt wurde Miteigentumsanteil an einem Hausgrundstück. Das Finanzamt ermittelte hierfür nach der standardisierten Methode (§§ 176 bis 197 Bewertungsgesetz – BewG) einen Grundbesitzwert in Höhe von 4.867.500 €. Vom Erben beauftragte Gutachten ermittelten einen niedrigeren Verkehrswert in Höhe von 1.850.000 € bzw.

1.900.000 €. Das Finanzamt bezweifelte die Gutachten und berücksichtigte sie nicht.

Das FG folgte der Auffassung des Finanzamtes mit der Begründung, dass zwar ein geringerer gemeiner Wert nach § 198 BewG durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertung nachgewiesen werden kann. Jedoch muss ein solches Gutachten ohne weitere Sachverständige auf seine Schlüssigkeit (Plausibilität) hin überprüfbar sein.

Ob das Gutachten inhaltlich den geforderten Nachweis erbringt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts. Abschlüsse, Spanneneinordnungen, Beträge und dergleichen müssen vom Gutachter objektivierbar und grundstücksbezogen begründet sein, und zwar nicht nur dem Grunde nach, sondern auch hinsichtlich der Höhe. ■■



Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau

Im zugrundeliegenden Verfahren des Urteils vom Bundesfinanzhof (BFH) vom 6.12.2017 – VI R 65/15 ist streitig, ob entgeltlich erworbene weinbauliche Wiederbepflanzungsrechte abnutzbar und über die Nutzungsdauer abzusetzen sind.

Der BFH hat entschieden, dass Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau immaterielle Wirtschaftsgüter sind. Sie vermitteln dem Erzeuger das Recht, nach Rodung einer zulässig bestockten Rebfläche diese wieder mit Rebstöcken zu bepflanzen, und verkörpern damit letztlich das unionsrechtlich beschränkte Recht, Wein zu erzeugen. Bei diesen Rechten handelt es sich zumindest bis zum 30.6.2011 nicht um abnutzbare Wirtschaftsgüter. Denn zu diesem Zeitpunkt war ein Ende der Beschränkung des Weinbaus in der EU nicht absehbar.

Seit dem 27.5.1976 ist der Anbau von

Wein auf dem Gebiet der EU beschränkt. Er ist nur in ausgewiesenen Anbaugebieten und auch dort nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Anpflanzungsrechte möglich. Die Einführung eines generellen Neuanpflanzungsverbots sollte der zunehmenden Überproduktion entgegenwirken und ursprünglich nur für den Zeitraum von Dezember 1976 bis November 1978 gelten. Der Anbaustopp wurde allerdings stets verlängert. Nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 änderte sich die unionsrechtliche Rechtslage insofern, als das bisherige System der Pflanzungsrechte zum 1.1.2016 durch ein Genehmigungssystem für Rebplantagen abgelöst wurde und das leicht modifizierte Weinbauverbot im Jahr 2030 auslaufen sollte. Mit dem Weingesetz i.d.F. vom 16.7.2015 hat der nationale Gesetzgeber diese Vorgaben umgesetzt. ■■

*Plausibilität
des Gutachtens*

*Freie Beweis-
würdigung des
Gerichts*

Abnutzbar?

*Immaterielle
Wirtschaftsgüter*

*Weinbauverbot
bis 2030*

*Überschreiten
der Gewinngrenze**IAB – abhängig
von Rechtmäßigkeit?**Durchschnittssatz-
besteuerung?**Ertragsteuerliche
Aufteilung**Unternehmen:
gesamte gewerbliche
Tätigkeit***R**ückgängigmachung eines IAB bei Nichtinvestition

Auch ein Investitionsabzugsbetrag (IAB), der wegen Überschreitens der Gewinngrenze schon gar nicht hätte in Anspruch genommen werden dürfen, kann gem. § 7g Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) rückwirkend rückgängig gemacht werden, wenn die beabsichtigte Investition innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist tatsächlich nicht vorgenommen wird – so der Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 5.2.2019 – X B 161/17.

Der Kläger erzielte im Jahr 2011 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von 70.300 € (wobei ein IAB von 28.000 € abgezogen war) und aus selbstständiger Arbeit von 70.877 €. Das Finanzamt setzte die Steuer erklärungs-gemäß fest.

Bei einer Betriebsprüfung 2015 wurde festgestellt, dass ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorlag und der IAB in 2011 gar nicht

erst hätte gebildet werden dürfen. Im Februar 2016 erließ das Finanzamt einen auf § 173 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abgabenordnung (AO) gestützten geänderten ESt-Bescheid für 2011.

Im Einspruchs- und Klageverfahren machte der Kläger erfolglos geltend, dass die Voraussetzungen des § 7g Abs. 3 EStG nicht erfüllt seien. Das FG verwies dagegen in seiner Entscheidung darauf, dass § 7g Abs. 3 EStG als eine eigenständige Änderungsvorschrift nicht zwischen rechtmäßig und rechtswidrig gebildeten IAB differenziere.

Der Kläger beehrte die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache. Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG. § 7g Abs. 3 EStG soll einen IAB dann rückwirkend rückgängig machen, wenn die beabsichtigte Investition innerhalb von drei Jahren nicht vorgenommen wurde. ■■

R Zusammenrechnung von Betrieben in § 24 UStG

Für die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tierbestände für das gesamte Unternehmen zusammenzurechnen. So die Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) vom 20.2.2018 – 15 K 180/15 U, in der es um die Frage ging, ob die Umsätze des Klägers aus seinem Tierhaltungsbereich nach Durchschnittssätzen oder nach dem Regelsteuersatz zu versteuern sind.

Der Kläger betrieb eine Schweinemast (Hofstelle A). Er pachtete einen weiteren Schweinemaststall mit ca. 900 Mastplätzen und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Hofstelle B) hinzu. Die Betriebsprüfung in 2013 sah in der Inpachtnahme der Hofstelle B einen sofortigen Strukturwandel von einem landwirtschaftlichen Betrieb zu einem Gewerbebetrieb, sodass der Schweinemastbetrieb der Regelbesteuerung zu unterwer-

fen sei. In Abweichung von der Steuererklärung unterwarf das Finanzamt sämtliche Umsätze aus dem Betrieb der Schweinemast beider Hofstellen der Regelbesteuerung.

Der Einspruch blieb erfolglos. Die Klage stützte sich darauf, dass aus der ertragsteuerlichen Trennung der Hofflächen auch deren umsatzsteuerliche Trennung folge. Dieser Auffassung folgte das FG Münster nicht.

Den Hofstellen waren insgesamt 116,24 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und 564,36 mögliche Vieheinheiten (708,96 tatsächliche) zuzurechnen. Für die Umsätze kam die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG nicht in Frage. Anders als in der Ertragsteuer, in der steuerbare Tätigkeiten auf mehrere Betriebe aufgeteilt werden können, umfasst das Unternehmen in § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG die gesamte gewerbliche Tätigkeit des Unternehmers. ■■



Abzug dauernder Lasten

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen aufgrund eines Altenteilsvertrags erfordert eine ausreichende Ertragsfähigkeit des übernommenen Vermögens. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat sich in seinem Urteil vom 27.9.2017 – 4 K 318/15 eingehend mit den Anforderungen an die Darlegung der ausreichenden Ertragsfähigkeit des übernommenen Vermögens als Voraussetzung für den steuerlichen Abzug beschäftigt.

Im Streitfall hatte der Kläger am 1.7.2006 einen Hof im Sinne der Höfeordnung von seinem Vater im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erworben. Im Gegenzug wurde ein lebenslängliches Altenteilsrecht vereinbart, das neben dem Recht auf freie Wohnung, Beköstigung und Pflege aus einem Baraltenteil von 400 € bestand.

Im Wirtschaftsjahr 2009/2010 gab der Kläger die bis dahin betriebene Schweinemast auf und veräußerte den Tierbestand. In der ESt-Erklärung für 2010 setzte der Kläger die Versorgungsleistungen in Höhe von 4.800 € als Sonderausgaben ab. Dies wurde vom Finanzamt abgelehnt mit der Begründung, dass die wiederkehrenden Leistungen nicht durch die Erträge des übernommenen Vermögens gedeckt würden. Der Einspruch blieb erfolglos. Das FG gab der Klage statt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das Urteil auf (Urteil vom 8.7.2015 – X R 47/14) und wies die Sache an das FG zurück mit der Aufforderung zur Feststellung, ob im Zeitpunkt der Übertragung davon auszugehen gewesen sei, dass die Erträge des übertragenen Vermögens ausreichen würden.

Das FG Niedersachsen hielt die Klage für begründet. Die streitigen Altenteilsleistungen seien Sonderausgaben.

Dem Beschluss des BFH vom 12.5.2003 – GrS 1/00 liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Übergeber das Vermögen – ähnlich wie beim Nießbrauchsvorbehalt – ohne die vorbehaltenen Erträge, die ihm nunmehr als

Versorgungsleistungen zufließen, übertragen hat. Dabei sind die erzielbaren Nettoerträge nicht notwendig mit den steuerlichen Einkünften identisch, sondern u. a. um AfA sowie um Nutzungsvorteile zu erhöhen. Zur Feststellung der erzielbaren Nettoerträge ist eine Prognose vorzunehmen, bei der auf die Verhältnisse bei Vertragsabschluss abzustellen ist.

Im Streitfall stand zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger bei Vermögensübergabe damit rechnen konnte, aus dem übernommenen Vermögen Nettoerträge in einer die vereinbarten Versorgungsleistungen deckenden Höhe erwirtschaften zu können. Die Erwartung konnte sich aber nicht auf eine Verbesserung der Ertragsituation stützen – weder auf steigende Preise für Schweine noch auf den wegfallenden Lohnaufwand. Die Erwartung dauerhaft ausreichender Vermögenserträge ergab sich im Streitfall aber aus der Möglichkeit, die Ertragsfähigkeit des Hofes durch die Aufgabe der Schweinemast und die Verpachtung der Ackerflächen zu verbessern und den Zinsaufwand durch eine Verbesserung der Refinanzierungsstruktur zu verringern. Der Umstand, dass die Aufgabe der Schweinemast und die Verpachtung der Ackerflächen nicht unmittelbar nach der Betriebsübernahme, sondern erst nach einigen Jahren erfolgt sind, steht der Berücksichtigung der auf diesen Betriebsänderungen aufbauenden Ertragsprognose nicht entgegen.

Der Berücksichtigung der Verpachtungsmöglichkeit lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass es für die Ertragsprognose allein auf die Ertragsfähigkeit des Betriebs in der im Übergabezeitpunkt vorhandenen Form ankomme. Der BFH hat in dem zurückweisenden Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in die Ertragsprognose vor allem die Erträge einzubeziehen seien, die auf eine veränderte Unternehmensführung bzw. Bewirtschaftung zurückzuführen seien. ■■

Abzugsfähigkeit von Versorgungsleistungen

Ertragsprognose zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

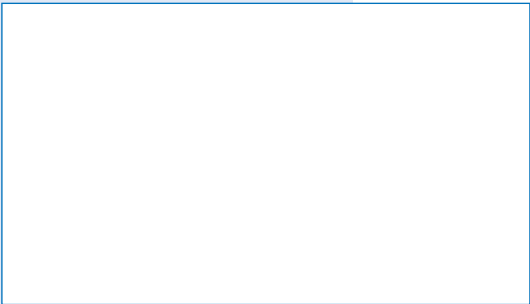
Ertragsverbesserungen durch strukturelle Änderungen

Veränderte Bewirtschaftung

NEUERSCHEINUNG

GoBD

Verfahrensdokumentation in der Praxis



Handlungsanleitungen am Beispiel eines Praxisfalls

von Steuerberater Stefan Heins und Steuerberaterin Dr. Syster Maart-Nölck

HLBS Verlag / 1. Auflage 2018 / ISBN 978-3-89187-240-6
56 Seiten / 18,00 € (zzgl. Versandkosten)

Seit Inkrafttreten der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ verlangen Betriebsprüfer immer häufiger eine sogenannte Verfahrensdokumentation von den Steuerpflichtigen.

Aus der Verfahrensdokumentation müssen sich Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnis des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig ergeben. Sie muss nach den Vorstellungen der Finanzverwaltung aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation bestehen.

Die Broschüre liefert dem Berater eine konkrete Handlungsanleitung.

Fax 030/200 89 67-59

Buchshop: www.hlbs.de unter *Medien/Bücher*
Hiermit bestelle ich:

Expl. GoBD Verfahrensdokumentation

Bestellschein

HLBS Verlag GmbH
Engeldamm 70

10179 Berlin

Die Steuer- und Wirtschaftsnachrichten erscheinen zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)

Redaktion: Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Ass. jur. A. Lentz; Dipl.-Vw. A. Mertens; A. Kwiatkowska

Verlag: HLBS Verlag GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: verlag@hlbs.de · Internet: www.hlbs.de

Layout/Satz: Satzkasten · Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG · Berlin

Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt bei Vorauszahlung einschl. Mehrwertsteuer 23,40 EUR zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.